

TRANSPARENZINITIATIVE

VERFASSUNGSINITIATIVE FÜR DIE OFFENLEGUNG DER POLITIKFINANZIERUNG (TRANSPARENZINITIATIVE)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form des formulierten Entwurfs das folgende Initiativbegehren ein:

§ 29a (neu) Offenlegungspflichten

- 1 Personen oder Organisationen, die sich im Kanton Zug oder in einer Gemeinde an Urnen-Wahlen oder -Abstimmungen beteiligen, insbesondere politische Parteien und Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Lobbyorganisationen, müssen unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen ihre Finanzen offenlegen.
- 2 Die im Kantonsrat vertretenen Parteien legen zusätzlich jährlich ihre Finanzierungsquellen gemäss Absatz 3 offen.
- 3 Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:
 - a die Finanzierungsquellen unter Angabe von Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf bzw. für das Budget der Partei.
 - b die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 1000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
 - c die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 5000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

- 4 Die Annahme anonymer Gelder und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.
- 5 a Alle im Kanton Zug Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie für die Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur ihre Interessenbindungen offen.
 - b Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie der Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen ihre Interessenbindungen darüber hinaus zu Beginn jedes Kalenderjahres offen.
- 6 Der Kanton oder eine unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss den Absätzen 1 bis 5 und erstellt ein öffentliches Register.
- 7 Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen in den Absätzen 1 bis 5 dieser Bestimmung werden mit Busse sanktioniert.
- 8 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Einwohnergemeinde:					Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; die Unterschrift ist eigenhändig zu leisten. Stellvertretung ist nicht möglich.		
	Vorname, Name Blockschrift	Geburtstdatum Tag, Monat, Jahr			Strasse, Nr.	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle leer lassen
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
be te	er einem Stimmberechtigten ein Geschenk oc eitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimm ilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschrifte reichen von Unterschriften, wird nach Art. 28	berechti nsamml	gter e ung zı	inen solche ır Ausübun	n Vorteil versprechen oder geb g der Initiative fälscht, insbeso	oen lässt, wer unbefugt an einem Init ndere durch Hinzufügen, Ändern, We	iativbegehren

Die unten aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären.

Dem Initiativkomitee gehören an: Konradin Franzini, Lerchenweg 6, 6343 Rotkreuz; Julia Küng, Letzistrasse 7b, 6300 Zug; Michèle Willimann, Lüssiweg 12, 6300 Zug; Luzian Franzini, Ägeristrasse 28, 6300 Zug; Tabea Zimmermann Gibson, Rothusweg 3c, 6300 Zug; Delia Meier, Eichwaldstrasse 16, 6300 Zug; Vivienne Hanke, Falkenweg 9, 6340 Baar; Tim Kilchsperger, Aeschrain 5, 6318 Walchwil; Remo Conti, Dersbachstrasse 76, 6333 Hünenberg See; Jeanine Marti; Zythusmatt 10, 6333 Hünenberg See

Amtlicher Stempel

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass auf diesem Bogen (Anzahl) gültig Unterzeichnende in der Gemeinde

stimmberechtigt sind.

Ort. Datum / Unterschrift

WER FINANZIERT DIE ZUGER PARTEIEN?

Die Schweiz ist das einzige Land in Europa, welches noch keine Transparenzregeln kennt. Es ist endlich Zeit, dass die Stimmbevölkerung erfährt, von wem die Parteien und Politker*innen Geld erhalten.

ANLEITUNG

- Du und deine Nachbar*innen unterschreiben den Unterschriftenbogen.
- 2. Falte den Bogen an der gestrichelten Linie weiter unten (mit der Adresse aussen).
- Klebe den Bogen an den drei offenen Rändern mit Klebeband zu.
- Wirf den zugeklebten Bogen in den n\u00e4chsten Briefkasten.



Zuger Transparenzinitiative Metallstrasse 5 6300 Zug

ALLIANZ DER ZUGER TRANSPARENZINITIATIVE











Hier falten (Adresse aussen)

4 GUTE GRÜNDE FÜR DIE TRANSPARENZINITIATIVE!



DIE BEVÖLKERUNG ERNST NEHMEN

Mehrere repräsentative Umfragen, unter anderem des Forschungsinstituts gfs-zürich, von 2000 bis 2015 zeigen: Zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung wünschen sich mehr Transparenz bei der Parteienfinanzierung. In der Schweiz kennen bereits mehrere Kantone Transparenzregeln.



INTERNATIONAL ZEITGEMÄSS

Die Schweiz ist das einzige Land in Europa, welches keine Regelung zur Offenlegung von Parteifinanzen kennt. Sie wird dafür von der GRECO (deutsch: Staatengruppe gegen Korruption) regelmässig kritisiert. Darunter leidet unser Image als Vorbild für andere Demokratien.



Bitte hier kleben

MEINUNGSBILDUNG FÖRDERN – DEMOKRATIE STÄRKEN

Damit sich jede Person eine eigene Meinung bilden kann, muss sie wissen, wie viel Geld die Parteien haben, welche grossen Geldgeber*innen diese bezahlen und was eine Wahl- oder Abstimmungskampagne kostet.



DIE INITIATIVE IST MODERAT

Kein*e Kleinspender*in muss sich entblössen. Nur Spenden über 5'000 Franken müssen offengelegt werden.

Herzlichen Dank für deine Spende!

IBAN: CH82 0078 7785 7256 9140 0 | Komitee für Transparenz in der Zuger Politik | 6300 Zug